

Kirchengesetz über die Mitarbeit der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene (Ökumengesetz der EKD - ÖG-EKD)

Vom 6. November 1996

(ABl. EKD 1996 S. 525)

Änderungen

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
1	Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze	9. November 2000	ABl. EKD 2000 S. 460	§ 9 Abs. 2 Satz 7 § 10 Abs. 2 Satz 5 § 17 Abs. 3	geändert geändert geändert
2	Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts	9. November 2011	ABl. EKD 2011 S. 328	Kurzbezeichnung und Abkürzung § 8 Nr. 7 § 16 § 17 Abs. 3 § 18	eingefügt geändert geändert neu gefasst geändert
3	Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	12. November 2014	ABl. EKD 2014 S. 361	§ 7 Abs. 3 Satz 1 § 9 Abs. 2 Satz 6 § 10 Abs. 2 Satz 4 § 17 Abs. 3 Satz 5	neu gefasst geändert geändert geändert

Lfd. Nr.	Änderndes Recht	Datum	Fundstelle	Paragrafen	Art der Änderung
4	Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD	8. November 2016	ABl.EKD 2016 S. 325, KAbI. 2017 S. 22	§ 7 Abs. 3 Satz 2 § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 § 7 Abs. 4 Satz 2 § 8 Nr. 4, 5, 7 § 10 Abs. 1 Nr. 1-2 § 10 Abs. 2 Satz 3 § 11 Abs. 2 § 12 Abs. 1 Nr. 2, 4 § 12 Abs. 2 § 14 Abs. 1 § 17 Abs. 3 Satz 4	geändert geändert geändert geändert geändert neu gefasst angefügt geändert geändert geändert geändert
5	Kirchengesetz zur 5. Änderung des Ökumengesetzes der EKD und zur 2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz.	15. November 2017	ABl. EKD 2017 S. 374	§ 8 Nr. 1 § 17 Abs. 3 Satz 1	neu gefasst neu gefasst

Die Synode hat aufgrund des Artikels 10 Buchstabe a der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland¹ das folgende Kirchengesetz beschlossen:

¹ Nr. 160.

Abschnitt I

Allgemeine Bestimmung

§ 1

Grundbestimmung

1Auf der Grundlage von Artikel 17 der Grundordnung¹ nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland als Teil der weltweiten Gemeinschaft christlicher Kirchen ihre ökumenischen Aufgaben in Fühlungnahme mit ihren Gliedkirchen, deren Vereinigungen sowie den kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen wahr. 2Deren Beziehungen und Verpflichtungen bleiben unberührt. 3Sie berücksichtigt dabei bestehende Regelungen für die Diakonie (Artikel 15 der Grundordnung¹), die Mission und die Diaspora (Artikel 16 der Grundordnung¹).

Abschnitt II

Aufgaben der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Ökumene

§ 2

Mitgliedschaft in ökumenischen Gemeinschaften

Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der Förderung der Einheit der christlichen Kirchen in Zeugnis und Dienst, insbesondere durch ihre Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen, in der Konferenz Europäischer Kirchen und in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

§ 3

Beziehungen zu sonstigen ökumenischen Partnern

(1) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland kann auch ohne mitgliedschaftsrechtliche Bindungen außer zu den in § 2 genannten auch zu sonstigen ökumenischen Partnern Beziehungen pflegen. 2Ökumenische Partner im Sinne dieses Gesetzes sind

1. ökumenische Gemeinschaften, insbesondere nationale oder regionale kirchliche Zusammenschlüsse,
2. Kirchen und Kirchengemeinden, insbesondere evangelische Kirchen und Kirchengemeinden deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland.

(2) 1Erwachsen aus den in Absatz 1 genannten Beziehungen nicht nur vorübergehende Verpflichtungen, insbesondere personeller und finanzieller Art, soll eine schriftliche Vereinbarung, für deren Abschluss der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zuständig ist, geschlossen werden. 2Bestehen vertragliche Beziehungen des ökumenischen Partners

¹ Nr. 160.

zu einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland, so ist vor Abschluss einer Vereinbarung nach Satz 1 Einvernehmen mit der betreffenden Gliedkirche herzustellen.

§ 4

Kirchliche Entwicklungsarbeit

1Die Evangelische Kirche in Deutschland beteiligt sich an der kirchlichen Entwicklungsarbeit. 2Sie nimmt dabei insbesondere den Kirchlichen Entwicklungsdienst als eine gemeinsame Aufgabe der Gliedkirchen wahr, unterstützt die gemeinsame Ausrichtung der Arbeit der Gliedkirchen auf diesem Gebiet und pflegt die Zusammenarbeit mit den kirchlichen Hilfs- und Missionswerken.

§ 5

Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland

1Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland. 2Dies geschieht grundsätzlich in Zusammenarbeit mit den beteiligten ökumenischen Partnern.

§ 6

Dienst an Christen fremder Sprache oder Herkunft im Inland

(1) Die Evangelische Kirche in Deutschland fördert den Dienst ihrer Gliedkirchen an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Deutschland.

(2) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland vertritt die Belange des Dienstes an evangelischen Christen fremder Sprache oder Herkunft in Grundsatzfragen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland sowie gegenüber nationalen und internationalen Organisationen. 2Sie arbeitet in internationalen kirchlichen Fachgremien mit.

(3) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland kann im Einvernehmen mit ihren Gliedkirchen auch Kirchen, Gemeinden oder Gemeindeverbände in Deutschland von Christen fremder Sprache oder Herkunft und anderer Konfession fördern. 2Das setzt voraus, dass die Evangelische Kirche in Deutschland mit Kirchen dieser Konfession durch die gemeinsame Mitgliedschaft im Ökumenischen Rat der Kirchen oder in der Konferenz Europäischer Kirchen oder in der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V. verbunden ist.

(4) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland nimmt bei Erfüllung ihrer Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 3 die Beziehungen zu den Kirchen der Herkunftsländer im Einvernehmen mit den beteiligten Gliedkirchen wahr. 2Sie berücksichtigt Belange anderer Mitgliedskirchen der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland e. V.

Abschnitt III

Entsendungen

§ 7¹

Entsendungsverhältnis

(1) 1Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Pfarrer und Pfarrerrinnen oder andere Personen, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen, in den Dienst ökumenischer Partner entsenden und dadurch Entsendungsverhältnisse begründen. 2Sie kann auch solche Personen entsenden, die nicht in einem öffentlichrechtlichen Dienstverhältnis einer Gliedkirche stehen. 3Im Fall des Satzes 2 gelten die nachfolgenden Vorschriften entsprechend.

(2) 1In der Regel nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland Entsendungen zur Förderung des Dienstes an evangelischen Christen deutscher Sprache oder Herkunft im Ausland vor. 2Entsendungen zu anderen Diensten nimmt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit den jeweils beteiligten Gliedkirchen, gliedkirchlichen Vereinigungen, kirchlichen Werken, Verbänden und Einrichtungen vor.

(3) 1Ein Entsendungsverhältnis wird durch den Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle begründet. 2Es beginnt mit dem Tag der Beurlaubung durch die Gliedkirche.

(4) 1Das Entsendungsverhältnis umfasst

1. die Zeit der Vorbereitung auf den vorgesehenen Dienst, wenn sie nach Beginn der Beurlaubung stattfindet (Vorbereitungszeit),
2. die Dauer des Anstellungsverhältnisses (Entsendungszeit).

2Es kann sich verlängern um eine unvermeidbare Zeit des Überganges zwischen dem Ende der Entsendungszeit und der Wiederaufnahme des Dienstes in der beurlaubenden Gliedkirche, höchstens jedoch um drei Monate (Übergangszeit).

§ 8²

Voraussetzungen der Entsendung

Eine Entsendung durch die Evangelische Kirche in Deutschland setzt voraus, dass

1. die Anforderung eines ökumenischen Partners vorliegt, außer bei Entsendungen nach § 17 Absatz 3 Satz 1, erste Alternative,

1 § 7 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014; § 7 Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 geändert durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016.

2 § 8 Nr. 7 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011; § 8 Nr. 4, 5 und 7 geändert durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016; § 8 Nr. 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur 5. Änderung des Ökumenengesetzes der EKD und zur 2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz vom 15. November 2017.

2. der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Feststellung der Evangelischen Kirche in Deutschland für den vorgesehenen Dienst geeignet ist; das Kirchenamt kann die Eignung von dem Ergebnis einer ärztlichen Untersuchung abhängig machen,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin mit der Entsendung einverstanden ist,
4. die Gliedkirche den Pfarrer oder die Pfarrerin für den vorgesehenen Dienst beurlaubt hat und bereit ist, auch während der Zeit des Entsendungsverhältnisses Kontakt zu halten,
5. der Pfarrer oder die Pfarrerin die Zusage hat, dass die Gliedkirche spätestens drei Monate nach dem Ende der Entsendungszeit nach § 9 oder nach einer vorzeitigen Beendigung des Entsendungsverhältnisses nach § 10 die Beurlaubung beendet,
6. die bisherigen Versorgungsanwartschaften des Pfarrers oder der Pfarrerin erhalten bleiben und für die Dauer des Entsendungsverhältnisses fortgeführt werden,
7. die Gliedkirche die Zeit der Beurlaubung auf das Besoldungsdienstalter oder die Erfahrungszeit des Pfarrers oder der Pfarrerin anrechnet,
8. das Anstellungsverhältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin zum ökumenischen Partner begründet worden ist.

§ 9¹

Dauer der Entsendungszeit

- (1) ¹Die Entsendung erfolgt befristet. ²Die Dauer der Entsendungszeit ist vor der Entsendung schriftlich festzulegen.
- (2) ¹Bei einer Entsendung in den Dienst ökumenischer Partner im Ausland beträgt die Entsendungszeit in der Regel sechs Jahre. ²Die Evangelische Kirche in Deutschland kann die Entsendungszeit verlängern. ³Eine Verlängerung der Entsendungszeit über neun Jahre hinaus kann nur aus wichtigem dienstlichem Grund erfolgen. ⁴Die Höchstdauer der Entsendungszeit beträgt zwölf Jahre. ⁵Für Verlängerungen ist das Einvernehmen aller Beteiligten erforderlich. ⁶Die Entscheidung über eine Verlängerung trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle. ⁷Die Entscheidung über eine Verlängerung von bis zu drei Monaten kann das Kirchenamt treffen.
- (3) Die Entsendungszeit endet mit dem Ende der Laufzeit einer Vereinbarung nach § 3 Abs. 2, wenn nicht vorher eine Übergangsregelung getroffen wurde.

¹ § 9 Abs. 2 Satz 7 geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 9. November 2000; § 9 Abs. 2 Satz 6 geändert durch Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014.

§ 10¹**Beendigung der Entsendung**

(1) Das Entsendungsverhältnis endet mit dem Zeitpunkt, an dem

1. die Beurlaubung durch die Gliedkirche endet oder vorzeitig beendet wird,
2. der Pfarrer oder die Pfarrerin aus dem Dienst der beurlaubenden Gliedkirche entlassen wird,
3. der Pfarrer oder die Pfarrerin vor Ablauf der Entsendungszeit in den Ruhestand tritt, in diesen versetzt wird oder stirbt.

(2) ¹Das Entsendungsverhältnis kann aus wichtigem Grund vorzeitig beendet werden, insbesondere wenn ein ökumenischer Partner die vorzeitige Beendigung des Anstellungsverhältnisses begehrt. ²Den Beteiligten ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ³Über das Ende der Beurlaubung ist mit der beurlaubenden Gliedkirche Einvernehmen herzustellen. ⁴Die Entscheidung darüber trifft der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle. ⁵Die Entscheidung über eine Kürzung der ursprünglichen Entsendungszeit von bis zu drei Monaten kann das Kirchenamt treffen.

§ 11²**Fürsorge**

(1) ¹Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses ist die Evangelische Kirche in Deutschland den Pfarrern und Pfarrerrinnen gegenüber zur Fürsorge verpflichtet, insbesondere

1. zur Beratung und Begleitung,
2. zu finanziellen Leistungen,
3. zur Unfallfürsorge nach Maßgabe des § 16,
4. zur Unterstützung bei der Beendigung des Entsendungsverhältnisses,
5. zu geeigneten Maßnahmen in Krisenfällen.

²Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

(2) ¹Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland kann durch Rechtsverordnung regeln, dass entsandte Pfarrer und Pfarrerrinnen einen Auslandspfarrerrat wählen können. ²Dieser vertritt die beruflichen, wirtschaftlichen und sozialen Belange der Entsandten und die mit der Entsendung zusammenhängenden Belange der mit ausgereisten Angehörigen gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland. ³Versammlungen des Aus-

¹ § 10 Abs. 2 Satz 5 geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 9. November 2000; § 10 Abs. 2 Satz 4 geändert durch Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014; § 10 Abs. 1 Nr. 1-2 geändert und Abs. 2 Satz 3 neu gefasst durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016.

² § 11 bisheriger Wortlaut wird Abs. 1 und Abs. 2 wird angefügt durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016.

landspfarrerrats werden für die Entsandten im Rahmen von Fortbildungskonferenzen der Evangelischen Kirche in Deutschland durchgeführt.

§ 12¹

Pflichten des Pfarrers oder der Pfarrerin

- (1) Der Pfarrer oder die Pfarrerin hat die Pflicht
 1. den Dienst, zu dem er oder sie entsandt ist, wahrzunehmen,
 2. alle Angelegenheiten, die das Entsendungsverhältnis betreffen, unverzüglich der Evangelischen Kirche in Deutschland anzuzeigen und den diesbezüglichen Schriftverkehr mit der beurlaubenden Gliedkirche über die Evangelische Kirche in Deutschland zu leiten,
 3. an den für ihn oder sie vorgesehenen Veranstaltungen der Evangelischen Kirche in Deutschland teilzunehmen,
 4. nach dem Ende der Entsendungszeit unverzüglich in den Dienst der beurlaubenden Gliedkirche zurückzukehren,
 5. in der Übergangszeit für dienstliche Aufträge zur Verfügung zu stehen,
 6. sich auf Anordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland nach Ablauf der Entsendungszeit oder aus besonderem Grund während der Entsendungszeit auf Dienstfähigkeit ärztlich untersuchen zu lassen.
- (2) Während der Dauer des Entsendungsverhältnisses soll der Pfarrer oder die Pfarrerin den Kontakt zur beurlaubenden Gliedkirche aufrechterhalten.

§ 13

Dienstaufsicht

Vor der Entsendung legt die Evangelische Kirche in Deutschland im Einvernehmen mit dem ökumenischen Partner fest, wer die Dienstaufsicht über den entsandten Pfarrer oder die entsandte Pfarrerin ausübt.

§ 14²

Disziplinargewalt und Lehraufsicht

- (1) Die Pfarrer und Pfarrerrinnen bleiben während der Zeit des Entsendungsverhältnisses der Disziplinargewalt und der Lehraufsicht der sie beurlaubenden Gliedkirche unterstellt, unbeschadet der aus dem Anstellungsverhältnis folgenden Rechte und Pflichten des Anstellungsträgers.

¹ § 12 Abs. 1 Nr. 2 und 4 sowie Abs. 2 geändert durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016.

² § 14 Abs. 1 geändert durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann der Gliedkirche in Disziplinarsachen Verwaltungshilfe leisten.

§ 15

Versorgung

(1) „Für die Dauer des Entsendungsverhältnisses erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland die Beiträge zur Sicherstellung der Ruhestands- und Hinterbliebenenversorgung. „Ist dies nicht möglich, erstattet die Evangelische Kirche in Deutschland nach Eintritt des Versorgungsfalls den Anteil der Versorgungsbezüge, der dem Anteil der Dauer des Entsendungsverhältnisses an der gesamten ruhegehaltfähigen Dienstzeit entspricht.

(2) Die Evangelische Kirche in Deutschland kann für Personen im privatrechtlichen Anstellungsverhältnis Anwartschaften bei Trägern der sozialen Sicherung in Deutschland begründen oder fortfahren und die erforderlichen Beiträge leisten.

(3) Versorgungsanwartschaften gegenüber der Evangelischen Kirche in Deutschland nach früheren Bestimmungen bleiben bestehen.

(4) Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland regelt das Nähere durch Rechtsverordnung.

§ 16¹

Dienstunfallfürsorge

Erleidet ein Pfarrer oder eine Pfarrerin während des Entsendungsverhältnisses einen Dienstunfall, gewährt die Evangelische Kirche in Deutschland Dienstunfallfürsorge nach Maßgabe der für die Pfarrer und Pfarrerrinnen der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Vorschriften, jedoch unter Ausschluss von Unfallruhegehalt, Unterhaltsbeitrag und Unfall-Hinterbliebenenversorgung, längstens jedoch bis zum Ende des Entsendungsverhältnisses.

§ 17²

Anstellungsverhältnis

(1) „Zwischen dem Pfarrer oder der Pfarrerin und dem ökumenischen Partner im Ausland wird für die Dauer der Entsendungszeit nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 ein Anstellungsverhältnis begründet. „Die Anstellungsbedingungen werden in einer schriftlichen Vereinbarung (An-

¹ § 16 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

² § 17 Abs. 3 geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbeamtengesetzes und anderer Gesetze vom 9. November 2000; § 17 Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011; § 17 Abs. 3 Satz 5 geändert durch Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 12. November 2014; § 17 Abs. 3 Satz 4 geändert durch Beschluss zum Kirchengesetz zur Änderung dienstrechtlicher Regelungen 2016 der EKD vom 8. November 2016; § 17 Abs. 3 Satz 1 neu gefasst durch Kirchengesetz zur 5. Änderung des Ökumengesetzes der EKD und zur 2. Änderung des Ausführungsgesetzes der EKD zum Besoldungs- und Versorgungsgesetz vom 15. November 2017.

stellungsvereinbarung) zwischen dem ökumenischem Partner und dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Einvernehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland festgelegt.

(2) Eingeschränkte Anstellungsverhältnisse sind möglich.

(3) Ist eine Anstellung nach Absatz 1 nicht möglich oder erklärt sich der ökumenische Partner damit einverstanden, kann die Evangelische Kirche in Deutschland ein Dienstverhältnis auf Zeit nach § 2 Absatz 2 Nr. 2 des Pfarrdienstgesetzes der EKD¹ oder nach § 6 Absatz 1 Nr. 4 des Kirchenbeamtengesetzes der EKD² oder ein privatrechtliches Anstellungsverhältnis begründen. Ist ein solches Dienstverhältnis auf Zeit begründet worden, treten an die Stelle des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD³ die Bestimmungen dieses Kirchengesetzes. § 8 Nr. 2 bis 7 ist sinngemäß anzuwenden. Ein Dienstverhältnis auf Zeit kann im Einvernehmen mit der beurlaubenden Gliedkirche in sinngemäßer Anwendung des § 10 Abs. 2 aus wichtigem Grund vorzeitig durch Entlassung enden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland oder die von ihm benannte Stelle feststellt, dass eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes am Einsatzort vorliegt. Einer Entlassung steht eine vorübergehende Verwendung in einem anderen, der Ausbildung entsprechenden Auftrag oder in einem Amt mit mindestens demselben Endgrundgehalt im Dienstbereich der Evangelischen Kirche in Deutschland nicht entgegen.

§ 18⁴

Rechtsweg

Für Streitigkeiten aus dem Entsendungsverhältnis von Pfarrern und Pfarrerninnen ist der für die Pfarrer und Pfarrerninnen der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgesehene Rechtsweg eröffnet.

Abschnitt IV

Dienst anderer Personen

§ 19

Vermittlung und Förderung von Auslandsvikariaten

Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Vikariate bei ökumenischen Partnern im Ausland vermitteln und fördern.

¹ Nr. 500.

² Nr. 560.

³ Nr. 700.

⁴ § 18 geändert durch Kirchengesetz zur Harmonisierung des Dienstrechts vom 9. November 2011.

§ 20**Beauftragung zu besonderen Diensten**

¹Die Evangelische Kirche in Deutschland kann Personen mit besonderen Diensten beauftragen und dafür die Kosten übernehmen. ²Sofern davon Belange einer Gliedkirche berührt sind, ist Einvernehmen herzustellen. ³Das Nähere regelt der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland durch Rechtsverordnung.

Abschnitt V**Übergangs- und Schlussbestimmungen****§ 21****Übergangsbestimmungen**

(1) ¹Verträge nach Abschnitt I des Kirchengesetzes über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 sowie andere auf Grund des genannten Kirchengesetzes bestehende Rechtsbeziehungen und Regelungen bleiben in Geltung, sofern sie beim Außerkraft-Treten des genannten Kirchengesetzes bestanden haben und danach nicht aufgehoben oder geändert worden sind. ²Dies gilt insbesondere für die Ausführungsbestimmungen¹ zum genannten Kirchengesetz.

(2) Soweit in weitergeltenden Bestimmungen auf nach § 22 Abs. 2 aufgehobene Bestimmungen verwiesen ist, treten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes an ihre Stelle.

§ 22**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt außer Kraft das Kirchengesetz über das Verhältnis der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Gliedkirchen zu evangelischen Kirchengemeinschaften und Gemeinden, Pfarrern und Gemeindegliedern deutscher Herkunft außerhalb Deutschlands vom 18. März 1954 (ABl. EKD 1954 S. 110).

¹ Nr. 710.

Anhang zum Auslandsgesetz vom 18. März 1954¹

Aufgrund von Artikel 17 Absatz 2 und Absatz 3 der Grundordnung² in Verbindung mit dem Auslandsgesetz von 1954¹ hat die Evangelische Kirche in Deutschland mit folgenden evangelischen Kirchen, Kirchengemeinschaften und Gemeinden im Ausland Verträge abgeschlossen:

A. Europa

	Datum	Amtsblatt der EKD	
		Jg.	Seite
Belgien:			
Deutschsprachige Evang. Gemeinde in Brüssel	2.2.55	1955	333
Dänemark:			
Deutsche Evang.-Luth. St. Petri-Kirche in Kopenhagen	18.11./23.12.64	1965	65
Deutsch Reformierte Kirche zu Kopenhagen	12.2./11.3.65	1965	235
Finnland:			
Evang.-Luth. Kirche Finnlands	10.11.86	1987	1
Deutsche Evang.-Luth. Gemeinde in Turku/Abo	16.7./28.10.64	1965	4
Frankreich:			
CPLR	24.4./3.7.57	1958	7
Deutsche Evang. Christus-Kirche Augsburgischer Konfession in Paris	26.3./10.8.93	1995	281
Griechenland:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache in Griechenland	24.5./21.9.55	1956	27

¹ Vgl. § 21 des Kirchengesetzes über die Mitarbeit der EKD in der Ökumene.

² Nr. 160.

	Datum	Amtsblatt der EKD	
		Jg.	Seite
Großbritannien:			
Evang. Synode dt. Sprache in Großbritannien	5.11.96	1997	165
Irland:			
Lutherische Kirche in Irland	27.3./5.4.62	1962	456
Italien:			
Evang. Gemeinde in Meran	3.7./28.12.57	1958	88
Evang.-Luth. Kirche in Italien	26.4./9.5.97	1997	389
Luxemburg:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache bei den Europäischen Gemeinschaften in Luxemburg	30.5.73	1973	781
Niederlande:			
Deutsche Evang. Kirchengemeinde Amsterdam	21.11.56/23.5.57	1958	86
Deutsche Evang. Gemeinde im Haag	16.7./30.7.59	1959	271
Deutsche Evang. Gemeinde in Rotterdam	30.6./30.7.59	1959	273
Norwegen:			
Deutsche Evang. Gemeinde in Oslo	17.10.57/21.3.58	1958	153
Portugal:			
Deutsche Evang. Kirchengemeinde in Lissabon	30.10.55/17.1.56	1956	57
Deutsche Evang. Kirchengemeinde in Porto	28.1./15.3.56	1956	174
Russland, Ukraine, Kasachstan,			
Mittelasien:	4./19.8.99	1999	430

	Datum	Amtsblatt der EKD	
		Jg.	Seite
Schweden:			
Deutsche Evang. Gemeinde in Malmö	3.2.56/15.3.56	1956	175
Deutsche St. Gertruds Gemeinde in Stockholm	21.5./30.5.73	1973	929
Schweiz:			
Evang.-Luth. Kirche in Genf	27.11.55/17.1.56	1956	59
Zusatzvertrag	6.5./10.5.63	1963.	474
Spanien:			
Deutschsprachige Evang. Gemeinde in Barcelona	12.9./24.9.70	1971	153
Deutschsprachige Evang. Gemeinde in Madrid	12.7.75/1.12.76	1977	68
Evang. Gemeinde dt. Sprache in Nordspanien, Bilbao	30.5.73	1973	925

B. Nordamerika

Kanada:			
Evangelical Lutheran Church in Canada/Ev.-Luth. Kirche in Kanada	5.8.88	1998	297

C. Süd- und Mittelamerika

Argentinien:			
Iglesia Evangélica del Rio de La Plata/Ev. Kirche am La Plata	5.10.84	1984	520

Bolivien:			
Evang.-Luth. Gemeinde dt. Sprache in Bolivien	6.1./31.3.60	1960	155
Brasilien:			
Igreja Evangélica de Confissao Luterana no Brasil/Ev. Kirche luth. Bekenntn. in Brasilien	21.10./20.11.78	1979	1
Igreja Evangélica de Confissao Luterana no Brasil (Ausführungsbestimmungen)	20.3.81	1982	1
Chile:			
Evangelisch-Lutherische Kirche in Chile	8.5./6.7.71	1972	481
Costa Rica:	4.6./24.9.66	1967	1
Evang.-Luth. Gemeinde von Mittelamerika (Costa Rica, El Salvador, Honduras und Nicaragua, Panama)			
Ecuador:			
Evang.-Luth. Kirche in Ecuador	21.5./24.7.84	1985	265
El Salvador: s. Costa Rica			
Guatemala:			
Evang.-Luth. Epiphantias-Gemeinde in Guatemala	16.3./20.4.79	1979	465
Honduras: s. Costa Rica			
Kolumbien:	21.5./25.6.66	1966	329
Deutschsprachige Evang.-Luth. Gemeinde Bogotá »Congregación San Mateo«			
Evangelisch-Lutherische St. Martin-Kirchengemeinde Cali	10.4./11.8.67	1967	417

Mexiko:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache in Mexiko	31.12.61/8.2.62	1962	282
Nicaragua: s. Costa Rica			
Paraguay: s. Argentinien			
Peru:			
Evang. Lutherische Kirche in Peru	14.3./9.6.67	1967	415
Uruguay: s. Argentinien			
Venezuela:			
Congregaci3n Evangelica-Luterana »San Miguel« in Caracas	21.7./23.3.71	1971	298

D. Asien

Afghanistan:			
Deutschsprachige Evangelische Kirchengemeinde in Kabul	15.3.72/5.1.73	1973	165
Hongkong:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache in Hongkong	5.10.65/27.1.66	1966	121
Iran:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache im Iran	17.1./23.2.60	1960	153
Israel:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache zu Jerusalem und Evang. Jerusalem-Stiftung	17.12.81 13.1./19.2.82	1982	105
Japan:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache in Tokyo-Yokohama	31.10.61/8.2.62	1962	284
Korea:			
Nationaler Kirchenrat in Korea	5.4.84	1984	437

Libanon:			
Evang. Gemeinde zu Beirut	27.2./21.9.55	1956	98
Thailand:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache in Thailand	24.10./3.12.64	1965	125
Türkei:			
Evang. Gemeinde dt. Sprache in der Türkei	4./30.11.56	1958	1

E. Afrika

Ägypten:			
Deutsche Evangelische Gemeinde in Kairo	12.6./21.9.55	1956	100
Äthiopien:			
Evangelische Gemeinde dt. Sprache in Addis-Abeba	10.10./12.11.65	1966	57
Kenya:			
Evangelische Gemeinde dt. Sprache in Kenya	28.8./11.10.84	1984	546

F. Australien

Deutsche Evang.-Luth. Kirche in Sydney	11.11.57/21.3.58	1958	155
Deutschsprachige Evangelisch-Lutherische Dreifaltigkeitskirche in Melbourne	28.9.69/8.7.70	1970	445
Evangelisch-Lutherische Johannesgemeinde Springvale	15./30.5.73	1973	927

